



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

31. Oktober 2014

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton
Aargau (BZG-AG); Änderung

Glossar inklusive Linkverzeichnis.....	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und der Zivilschutzverordnung per 1. Januar 2012 sowie Folgerevision per 1. Januar 2015.....	6
1.1.1 Ausbildungsdienste im Zivilschutz	6
1.1.2 Schutzräume für die Bevölkerung	6
1.1.3 Schutzanlagen.....	6
1.1.4 Kulturgüterschutz	7
1.1.5 Weitere Änderungen	7
1.2 Bereits vorgenommene Änderung der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) per 1. März 2012	7
1.3 Festgestellte Vollzugsmängel in der Wirkungskontrolle zum BZG-AG	7
1.4 Umsetzung der Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 (Neuausrichtung auf elf ZSO-Regionen) 8	
2. Handlungsbedarf	9
2.1 Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Bundesrechts	9
2.2 Behebung der in der Wirkungskontrolle festgestellten Vollzugsmängel	9
2.3 Ausblick auf die künftigen Gesetzesänderungen auf Stufe Bund	9
2.3.1 Folgerevision per 2015.....	9
2.3.2 Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+"	10
3. Umsetzung	10
4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen.....	11
5. Auswirkungen	26
5.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	26
5.1.1 Ertrag aus Ersatzbeiträgen auf Stufe Kanton	26
5.1.2 Verwaltungsentschädigung aus der Verwaltung der Ersatzbeiträge	27
5.1.3 Kostentragung geschützte Spitäler	27
5.1.4 Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräume	28
5.1.5 Flexiblere Weiterverrechnung der Kosten des KKE an die Gemeinden	28
5.1.6 Entschädigung der Mitnutzung der zentralen Datenbank Zivilschutz (inklusive Materialliste) durch Gemeinden	28
5.1.7 Einbezug Dritter in den allgemeinen Kostentragungsgrundsatz	29
5.1.8 Neuer Kurs für Kommandantinnen und Kommandanten	29
5.1.9 Gesamtdarstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton	29
5.1.10 Auswirkungen auf den AFP 2015 – 2018	30
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	31
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	31
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt	31
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	31
5.5.1 Verwaltung und Verwendung der bis Ende 2011 erhobenen Ersatzbeiträge	31
5.5.2 Reduktion auf elf ZSO-Regionen	31
5.5.3 Mehrausgaben der Gemeinden	31
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	32
6. Weiteres Vorgehen	32

Zusammenfassung

Der Bund revidierte per 1. Januar 2012 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und die Zivilschutzverordnung (ZSV) vom 5. Dezember 2003. Es handelte sich dabei nicht um eine grundsätzliche Reform, sondern grösstenteils um Optimierungen unter dem Gesetzestitel "Zivilschutz", namentlich in den Bereichen "Einsätze und Ausbildungsdienst im Zivilschutz", "Materialbeschaffung und -bewirtschaftung" sowie "Schutzbauten". Die Ausbildungszeit für Kader sowie Spezialistinnen und Spezialisten wurde moderat angehoben. Die Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum Schutzraumbau in Gebieten mit einem Schutzplatzdefizit oder zur Leistung von Ersatzbeiträgen in Gebieten mit gedecktem Bedarf bleibt bestehen. Im Vordergrund der Schutzraumbautätigkeit steht heute die Werterhaltung der bestehenden Schutzrauminfrastruktur. Die vom Bund reduzierten Ersatzbeiträge gehen neu an die Kantone und dienen neu nicht mehr nur der Erneuerung öffentlicher, sondern auch der Erneuerung privater Schutzräume.

Gestützt auf die parlamentarische Debatte hat der Bundesrat den Auftrag erhalten, eine kleinere Folgerevision zum BZG einzuleiten. Dieser Gesetzesrevision haben National- und Ständerat in der Herbstsession 2013 bereits zugestimmt. In der Zwischenzeit wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) die ZSV angepasst; der Bundesrat dürfte diese Revision vermutlich im November 2014 verabschieden. Die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten. Sie bezweckt namentlich, im Bereich der Zivilschutzausbildung die Ausbildungsdauer von vollen Wochen auf Arbeitswochen anzupassen. Diese bevorstehende Anpassung entspricht bereits der gängigen Praxis der Kantone und soll im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprojektes berücksichtigt werden. Ferner sollen auf Stufe Bund bis Ende 2015 konkrete Umsetzungskonzepte zur bundesrätlichen "Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" vorliegen, welche in der Folge zu einer erneuten Revision des BZG und bis zum Jahr 2020 vermutlich zu einer erneuten Anpassung der kantonalen Gesetzgebung führen werden.

Mit der vorliegend unterbreiteten Änderung soll daher das BZG-AG zunächst an das per 1. Januar 2012 und per 1. Januar 2015 revidierte Bundesrecht angepasst werden.

Gestützt auf § 53 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 wurde überdies fünf Jahre nach Inkrafttreten des BZG-AG die gesetzlich vorgegebene Wirkungskontrolle in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz durchgeführt und dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen dieser Wirkungskontrolle konnte der Regierungsrat feststellen, dass sich das BZG-AG im Vollzug bewährt hat, und dass lediglich verschiedene kleinere Vollzugsmängel behoben werden sollten. Diese Vollzugsmängel sollen ebenfalls mit der vorliegenden Gesetzesrevision beseitigt werden.

Im Bereich Bevölkerungsschutz soll im Sinne der festgestellten Vollzugsmängel unter anderem der Begriff des Grossereignisses definiert werden und der Regierungsrat die Kompetenz zur Ausrufung der bevölkerungsschutzrechtlich relevanten Ereignisse erhalten. Zudem sollen die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze des Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes (KKE) nicht mehr in jedem Fall zwingend weiterverrechnet werden.

Im Bereich Zivilschutz werden die in der Wirkungskontrolle festgestellten Vollzugsmängel vorwiegend durch die Umsetzung der "Konzeption Zivilschutz Kanton Aargau 2013" beseitigt. Die vorgeschlagene Neuausrichtung des Aargauer Zivilschutzes basiert auf dem Beschluss des Regierungsrats vom 20. November 2013 und sieht eine Konzentration der Zivilschutzorganisationen (ZSO) auf elf Regionen vor. Der Entscheid über die Neuorganisation fällt gemäss BZG-AG in die Kompetenz des Regierungsrats und die Reduktion der Anzahl Regionen führt nicht zu Anpassungen auf Stufe Gesetz. Dieser Entscheid ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Vor dem Entscheid des Regierungsrats wurden die Regionen angehört. Die entsprechende Anhörungsfrist ist Ende Februar 2014 abgelaufen und der Regierungsrat hat am 10. September 2014 über die Neuausrichtung

des Zivilschutzes gemäss der Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 und auf der Basis von 11 Regionen entschieden. Die Öffentlichkeit und der Grosse Rat wurden über den vom Regierungsrat getroffenen Entscheid informiert.

Die Revision der Bundesgesetzgebung bedingt im Bereich Zivilschutz diverse Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung. Insbesondere sollen die geltenden Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung an die Vorgaben des in Kraft getretenen Bundesrechtes angepasst werden. Neu geregelt werden sollen auch die Nutzung und Entschädigung der zentralen Datenbank Zivilschutz sowie die Beteiligung Dritter an den Kosten gemeinsamer Aufgaben. Die Bestimmungen im Bereich Schutzraumbau sind ebenfalls an die revidierten Normen des Bundes anzupassen. Für die neu durch den Kanton von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern erhobenen und zweckgebunden zu verwendenden Ersatzbeiträge soll neu eine Verwaltungsentschädigung an den Kanton zulasten der Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge vorgesehen werden.

Glossar inklusive Linkverzeichnis

Abkürzungen

ABC-Schutz	Atomar-, Biologischer-, Chemischer Schutz
AHVG	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AMB	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz
EOG	Gesetz über die Erwerbsersatzordnung
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GERES	Gemeinderegister
KFS	Kantonaler Führungsstab
KGS	Kulturgüterschutz
KKE	Kantonales Katastrophen Einsetzelement
KV-ZS AG	Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau
LUAE	Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag
PISA-ZS	Personalinformationssystem der Armee - Zivilschutz
RFO	Regionales Führungsorgan
VBS	Departement Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WBK	Weiterbildungskurse
ZSO	Zivilschutzorganisation
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz
ZS	Zivilschutz

Links

<https://www.ag.ch/de/dgs/militaerbevoelkerungsschutz/zivilschutz/Zivilschutz.jsp>

<https://www.ag.ch/de/dgs/militaerbevoelkerungsschutz/zivilschutz/zivilschutzorganisationen/zivilschutzorganisationen.jsp>

www.bevoelkerungsschutz.ch

www.zivilschutz.ch

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und der Zivilschutzverordnung per 1. Januar 2012 sowie Folgerevision per 1. Januar 2015

Am 1. Januar 2012 traten auf Bundesebene die neuen rechtlichen Bestimmungen im Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzbereich in Kraft. Die betreffenden Änderungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 sowie der Zivilschutzverordnung (ZSV) vom 5. Dezember 2003 brachten keine grundsätzlichen Reformen mit sich, sondern nahmen in einzelnen Teilbereichen Optimierungen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen vor. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen im Bereich der Einsätze und des Ausbildungsdienstes im Zivilschutz, im Bereich der Materialbeschaffung und -bewirtschaftung im Zivilschutz sowie im Bereich der Schutzbauten. Durch die Änderung wurden die Vorgaben für die Kantone teilweise verändert und diesen wurden gerade im Bereich der Schutzbauten auch neue Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen.

Am 27. September 2013 beschloss das Bundesparlament zudem eine geringfügige Folgerevision des BZG, welche auf das Jahr 2015 in Kraft treten wird und auch im kantonalen Recht Anpassungen erfordern wird. Dabei geht es insbesondere um eine Präzisierung des Wochenbegriffs in der Zivilschulung (Arbeitswochen statt vollständige Wochen). Da die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, werden diese erneuten Änderungen des Bundesrechts in der vorliegenden Anhörungsvorlage bereits berücksichtigt.

Eine Anpassung der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes wird damit bereits aus diesen Gründen erforderlich.

Die wesentlichen, sich aus dem geänderten Bundesrecht ergebenden Revisionspunkte sind in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

1.1.1 Ausbildungsdienste im Zivilschutz

Die Erfahrungen in den Kantonen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die bisher für die Kader sowie Spezialistinnen und Spezialisten jährlich zur Verfügung stehenden Dienstage nicht genügen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Wiederholungskurse und deren Verbesserung sowie für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes. Die Ausbildungszeit für diese Personengruppe wurde deshalb moderat angehoben. Dies kann Auswirkungen auf die Regionen haben, sofern sie von der längeren Ausbildungszeit in den Wiederholungskursen Gebrauch machen wollen.

1.1.2 Schutzzräume für die Bevölkerung

Das ab Mitte der 1960er Jahre angestrebte Schutzziel "Jeder Einwohnerin, jedem Einwohner ein Schutzplatz" ist heute, trotz regionaler Lücken, gesamtschweizerisch gesehen im Wesentlichen erreicht. Vor dem Hintergrund des veränderten sicherheitspolitischen Umfeldes sowie des hohen Ausbaustandes der Schutzbauinfrastruktur wurden bereits mit der BZG-Revision im Jahr 2004 wesentliche Anpassungen vorgenommen, die auf eine Drosselung der Schutzraumbautätigkeit und finanzielle Entlastungen für Private sowie die öffentliche Hand zielten. Im Vordergrund steht heute die Werterhaltung der bestehenden Schutzinfrastruktur.

1.1.3 Schutzanlagen

Unter Schutzanlagen sind Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler zu verstehen (Art. 50 BZG). Mit der konsequenten Regionalisierung des Zivilschutzes sind grundsätzlich keine neuen Schutzanlagen mehr zu erstellen. Im Sinne einer differenzierten und lagegerechten Betriebsbereitschaft sind nur noch die für den Fall von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen benötigten Schutzanlagen in einem aktiven Status und werden künftig auch

erneuert. Die für den Fall eines bewaffneten Konfliktes zusätzlich benötigten Schutzanlagen werden in eine reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt (inaktiv) und nur noch minimal unterhalten.

1.1.4 Kulturgüterschutz

Neu werden nur noch Schutzräume für Kulturgüter von nationaler Bedeutung (Staatsarchive und bedeutende Sammlungen) erstellt. Der Bund übernimmt keine Kosten mehr für die Erstellung von Kulturgüterschutzräumen in Regional- oder Gemeindearchiven. Beiträge des Bundes werden künftig nur noch für die Erstellung von Kulturgüterschutzräumen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung und für die Einrichtungen der Kulturgüterschutzräume in den kantonalen Archiven entrichtet.

1.1.5 Weitere Änderungen

Im Rahmen der betreffenden Revision des BZG wurden in weiteren Teilbereichen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen Optimierungen und Ergänzungen vorgenommen, so zum Beispiel:

- Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz, indem die Aufgaben des Bundes und des Bundesrates ergänzt wurden;
- die Behördenmitglieder werden neu während der Dauer des Amtes keinen Schutzdienst leisten müssen;
- die Ausbildungsdienste und die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler sowie kantonaler und kommunaler Ebene werden auf maximal 21 Tage begrenzt;
- gegen die Zuteilung zu einer Funktion im Zivilschutz kann neu Beschwerde beim Departement Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) geführt werden;
- im Bereich der Schutzbauten wird die Kostentragung durch den Bund präzisiert beziehungsweise ergänzt;
- ergänzt wurden auch Bestimmungen über den Datenschutz; neu geregelt wurde die formalrechtliche Grundlage zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer durch die für den Zivilschutz zuständigen Stellen des Bundes sowie der Kantone.

1.2 Bereits vorgenommene Änderung der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) per 1. März 2012

Die Bestimmungen zum Vollzug des revidierten BZG mussten zumindest teilweise so rasch wie möglich vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels Änderung von § 30 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 statt. Inhaltlich beschränkte sich die Änderung der BZV-AG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts und enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Schutzräumen (Erhebung und Verwendung der Ersatzbeiträge, welche neu dem Kanton zufallen; Weiterverwaltung der vorgängig erhobenen Ersatzbeiträge durch die Gemeinden). Diese Änderung der BZV-AG trat am 1. März 2012 in Kraft.

1.3 Festgestellte Vollzugsmängel in der Wirkungskontrolle zum BZG-AG

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) führte gestützt auf den Auftrag des Gesetzgebers (§ 53 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [BZG-AG] vom 4. Juli 2006) eine Wirkungskontrolle zum BZG-AG durch, welche dem Regierungsrat mittels Bericht zur Kenntnis gebracht wurde. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich das im Jahr 2007 eingeführte BZG-AG grundsätzlich bewährt hat. Mit den Bestimmungen des Gesetzes konnte der Vollzug im Bevölkerungsschutz wie auch im Zivilschutz gewährleistet werden. Die in den Gesetzesabschnitten

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz festgestellten, eher geringfügigen Vollzugsmängel sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung ebenfalls behoben werden.

1.4 Umsetzung der Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 (Neuausrichtung auf elf ZSO-Regionen)

Der Regierungsrat hat nach geltendem Recht die Kompetenz, nach Anhörung des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs auf Grundlage der Gefährdungsanalyse durch Verordnung die Organisationsstrukturen, Bestandszahlen und Mittel der Zivilschutzorganisationen (ZSO) festzulegen.

Die heutige Organisation des Zivilschutzes im Kanton Aargau stammt aus dem Jahr 2003. Die Einführung des Systems Bevölkerungsschutz schaffte damals die Grundlagen, um den Zivilschutz in der Schweiz neu zu organisieren.

In den letzten Jahren fanden im Kanton Aargau Entwicklungen statt oder es kam zu Ereignissen, die es erfordern, den Zivilschutz nun neu auszurichten. Dazu gehören beispielsweise

- der Trend zum Zusammenschluss von Bevölkerungsschutz-Regionen,
- der Rückgang von Dienstpflichtigen im Zivilschutz, sodass die Soll-Bestände der ZSO nicht immer gedeckt werden können oder
- Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse Kanton Aargau, die den Zivilschutz betreffen.

Verschiedene Kantone sind mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert und haben in den letzten Jahren Massnahmen zur Weiterentwicklung beziehungsweise Optimierung des Zivilschutzes ergriffen. In den meisten Fällen konnten dabei die Ausgaben für den Zivilschutz deutlich gesenkt werden, ohne dabei die Einsatzbereitschaft der ZSO zu schwächen.

Projekte wie die Gefährdungsanalyse Kanton Aargau, aber auch verschiedene Einsätze und Übungen haben gezeigt, dass der Zivilschutz im Kanton Aargau schon heute gut funktioniert. Der Aargau ist aber auch ein Kanton der Regionen. Im Bevölkerungsschutz hat sich die Aufteilung zwischen Kanton und Regionen mit dem Kantonalen Führungsstab (KFS) einerseits sowie den Regionalen Führungsorganen (RFO) auf der anderen Seite in den letzten Jahren bewährt. Daher ist es sinnvoll, im Rahmen einer Neuorganisation des Aargauer Zivilschutzes die Verankerung in den Regionen zu berücksichtigen.

Mit der Neuorganisation des Aargauer Zivilschutzes ist es zudem möglich, den Zivilschutz in den Regionen in einem gewissen Masse zu professionalisieren, wo dies notwendig sein sollte. In der Folge wären Einsatzbereitschaft und Effektivität gegenüber heute verbessert und das Ansehen des Zivilschutzes würde bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes steigen.

Aus diesen Gründen wurde in einer breit abgestützten Arbeits- und Begleitgruppe die Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 mit verschiedenen Varianten einer denkbaren Neuorganisation des Zivilschutzes erarbeitet. Mit Beschluss vom 20. November 2013 genehmigte der Regierungsrat den Entwurf dieser Konzeption mit der vorgeschlagenen Neuausrichtung des Aargauer Zivilschutzes auf elf ZSO-Regionen und gab diesen für die Anhörung frei. Im Rahmen der Anhörung, welche am 28. Februar 2014 abgeschlossen wurde, konnten sich die betroffenen Stellen zum Vorschlag des Regierungsrats, künftig noch elf Zivilschutzregionen und deckungsgleich elf RFO zu bilden, äussern. Die Strukturen entsprechen den heutigen Feuerwehrtstützpunkten A + B im Kanton Aargau. Der Regierungsrat hat am 10. September 2014 die Auswertung dieser Anhörung beurteilt und über die Anzahl der Zivilschutzregionen und die konkreten Umsetzungsmassnahmen entschieden. Dieser Entscheid hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Änderung des BZG-AG und ist mittels Anpassung des Anhangs der BZV-AG, in welchem die Zivilschutzregionen aufgeführt sind, sowie mittels Umsetzungsmassnahmen in den Regionen zu vollziehen.

Mit der Revision des BZG-AG sollen daher im Bereich Zivilschutz bloss die notwendigen Anpassungen an das geänderte Bundesrecht (vor allem Ausbildungsdauer, Schutzraumbau und Ersatzbeiträge) erfolgen und die anderweitig festgestellten Vollzugsmängel behoben werden.

2. Handlungsbedarf

2.1 Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Bundesrechts

Die im vorangehenden Kapitel skizzierten Änderungen des Bundesrechts, die bereits in Kraft getreten sind oder am 1. Januar 2015 in Kraft treten werden, erfordern, dass die kantonale Gesetzgebung vorwiegend im Bereich Zivilschutz mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht wird. Insbesondere sind Anpassungen in den Themenbereichen "Ausbildungsdienst im Zivilschutz" und "Schutzräume" erforderlich.

2.2 Behebung der in der Wirkungskontrolle festgestellten Vollzugsmängel

Im Bericht zur Wirkungskontrolle zum BZG-AG wurden in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz verschiedene im Vollzug festgestellte Mängel erkannt. Diese Mängel sollen mit der vorliegend unterbreiteten Änderung des BZG-AG behoben werden.

Die Vollzugsmängel betreffen vorwiegend den Bevölkerungsschutz. Das Schweizer System Bevölkerungsschutz beruht auf fünf Partnerorganisationen: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe sowie Zivilschutz. Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem, erst im Zusammenspiel aller Partner funktioniert es optimal.

Katastrophen und Notlagen, schwere Mangellagen und bewaffnete Konflikte sind Ereignisse, die grossflächig sind und/oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Blaulichtorganisationen sind in der Regel als Erste am Ereignisort und stellen Schutz, Rettung und Überleben der Bevölkerung von Beginn an sicher (Überlebens- und Nothilfe). Je nach Ereignisart und Kapazität benötigen die Blaulichtorganisationen nach Stunden bis Tagen Unterstützung beziehungsweise eine Ablösung durch den Zivilschutz. Diese kann für eine beschränkte Zeitdauer durch andere Blaulichtorganisationen gewährleistet werden, vor allem aber durch den Zivilschutz.

Bei Bedarf koordinieren die Führungsorgane auf Stufe Kanton und Regionen die Arbeit der Partner im System Bevölkerungsschutz. Bei besonderen Ereignissen (zum Beispiel Pandemie) übernehmen sie die Führung.

Zwischen 2005 und 2009 erarbeitete der Kantonale Führungsstab des Kantons Aargau (KFS) die Gefährdungsanalyse Aargau. Für insgesamt 25 als relevant definierte Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen prüften die Mitglieder des KFS sowie weitere Fachleute anhand von Referenzszenarien, ob es im Aargau mit den vorhandenen Mitteln möglich wäre, die verschiedenen Ereignisse zu bewältigen.

Aufgrund der Ergebnisse aus der Gefährdungsanalyse, der vermehrten Regionalisierung der Führungsorgane in der Region sowie den bisher gemachten Erfahrungen konnten verschiedene Vollzugsmängel festgestellt werden. Daher sind diverse Anpassungen im BZG-AG erforderlich, welche in die erwähnte Wirkungskontrolle eingeflossen sind und mit der vorliegend unterbreiteten Gesetzesänderung vorgenommen werden sollen.

2.3 Ausblick auf die künftigen Gesetzesänderungen auf Stufe Bund

2.3.1 Folgerevision per 2015

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Beratungen zu der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Änderung des BZG in National- und Ständerat dem Bundesrat der Folgeauftrag erteilt wurde,

eine Gesetzesvorlage zum BZG mit weiteren Optimierungen zu unterbreiten. Dabei geht es einerseits um eine Mängelbehebung, um künftig unrechtmässige Schutzdienstleistungen und EO-Bezüge zu verhindern. Diese Optimierung hat keine Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung. Andererseits soll nun im Zivilschutzbereich "Grund-, Kader- und Zusatzausbildung" sowie "Wiederholungskurse" der Begriff "Woche" im Sinne der Erläuterungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) und der bisherigen kantonalen Praxis in Abweichung von der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Fassung nicht mehr mit sieben Tagen, sondern mit fünf Tagen (Arbeitswoche) definiert werden. Das Bundesparlament hat in der Herbstsession 2013 den Änderungen zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 unbenutzt abgelaufen. Mit der Beschlussfassung des Bundesrates zur geänderten Verordnung ist nicht vor November 2014 zu rechnen. Die Inkraftsetzung wird aus Vollzugsgründen erst auf den 1. Januar 2015 erfolgen. Es ist daher angezeigt, diese vom Bund vorgesehene und schon bald in Kraft tretende Präzisierung des Wochenbegriffs, welche der Praxis des Kantons Aargau entspricht, bereits in die Anhörungsvorlage zum BZG-AG zu integrieren.

2.3.2 Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+"

Ferner hat der Bundesrat am 9. Mai 2012 die Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" verabschiedet. In diesem Bericht wird dargelegt, wie der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz für die Zeit nach 2015 weiterentwickelt, angepasst und verbessert werden können, damit die zuständigen Stellen die Bewältigung von technik- und naturbedingten Katastrophen und Notlagen noch effizienter und wirksamer wahrnehmen können. Zudem soll damit eine solide Grundlage geschaffen werden, um die Interessen und Bedürfnisse von Bund und Kantonen miteinander in Einklang zu bringen. Die wichtigsten geplanten Neuerungen im Bevölkerungsschutz sind: eine verstärkte Koordination des Gesamtsystems durch den Bund, die Bezeichnung von zentralen Ansprechstellen auf Stufe Bund und Kanton, Schaffung und Betrieb eines gemeinsamen Lageverbundsystems, eine grundlegende Überprüfung des aktuellen Dienstpflichtsystems sowie die Bereinigung von gewissen Schnittstellen im Verbundsystem, zwischen einzelnen Partnerorganisationen, aber auch mit Dritten. Im Bereich Zivilschutz sind die folgenden wichtigen neuen Elemente vorgesehen: gewisse Anpassungen beim Dienstpflichtsystem, eine Überprüfung der Bestände, die Schaffung von interkantonalen Zivilschutzstützpunkten und Massnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität. Der Bund plant, bis Ende 2014 entsprechende Umsetzungskonzepte zu erarbeiten, welche auf das Jahr 2016 oder 2017 zu einer erneuten Revision des BZG führen sollen. Die Kantone sollen anschliessend frühestens ab dem Jahr 2020 ihre Rechtsgrundlagen anpassen.

3. Umsetzung

Mit der vorliegend unterbreiteten Änderung des BZG-AG sollen die anlässlich der Wirkungskontrolle festgestellten Vollzugsmängel im Bereich Bevölkerungsschutz beseitigt werden sowie die notwendigen Anpassungen an das revidierte Bundesrecht im Bereich Zivilschutz erfolgen.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung ist die Regionalisierung des Zivilschutzes, welche mittels Umsetzung der Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 erfolgen und lediglich Anpassungen auf Verordnungsstufe erfordern wird.

Die wesentlichen Neuerungen und Änderungen im Bereich Bevölkerungsschutz betreffen die Aufnahme der neuen Definition des Grossereignisses, die Ausrufung der bevölkerungsschutzrechtlich relevanten Ereignisse durch den Regierungsrat sowie die Weiterverrechnung der Kosten der Einsätze des KKE. Im Bereich Zivilschutz besteht Handlungsbedarf aufgrund der Revision der Bundesgesetzgebung, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung und der Schutzbauten. Zudem sollen die Nutzung und die damit einhergehende Finanzierung der Zentralen Datenbank Zivilschutz sowie die Beteiligung Dritter an den Kosten gemeinsamer Aufgaben sowie die Einführung einer Verwaltungsentschädigung geregelt werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Gesetzestitel (Änderung)

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG).

Ausschreibung des Begriffes "Bevölkerungsschutz" im Gesetzestitel.

§ 1 Abs. 1 (Änderung)

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, des Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Ausschreibung des Begriffes "Bevölkerungsschutz" in Anlehnung an den Gesetzestitel.

§ 2 Abs. 5 (Neu)

Grossereignisse sind Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte erforderlich sind, die über die alltäglichen Ressourcen hinausgehen. Grossereignisse erfordern eine Unterstützung und ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, bleiben jedoch überschaubar.

In den für den Abschnitt Bevölkerungsschutz massgebenden Begriffsdefinitionen fehlt die Definition des Grossereignisses. Diese lassen sich folgendermassen definieren: "Grossereignisse sind Schadeneignisse, deren Bewältigung ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes mit Unterstützung von aussen erforderlich macht, jedoch überschaubar bleibt" (zum Beispiel Hochwasser, Sturm, Massenkarambolage auf der Autobahn, Personenzugunfall oder Tierseuche). Es handelt sich dabei nicht um Ereignisse, welche die gesetzliche Definition von Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen erfüllen, sondern um andere, in der Praxis auftretende Ereignisse, die eine Unterstützung der zivilen Behörden durch die Partner des Bevölkerungsschutzes erforderlich machen. In der Praxis können der KFS, das KKE, die Regionalen Führungsorgane (RFO) und die ZSO bereits bei Grossereignissen zum Einsatz kommen. Bereits heute erfolgt bei ausgewiesenem Bedarf der zivilen Organisationen ein solcher Einsatz kantonaler Mittel, ohne dass eines der heute gesetzlich definierten Ereignisse eingetreten ist. Es erscheint daher angezeigt, ergänzend zu den übrigen Ereignissen (Katastrophe, Notlage, schwere Mangellage und bewaffneter Konflikt) diese neue Begriffsdefinition einzuführen und den betroffenen Organen, die heute ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage in den Einsatz gehen, für ihr Handeln eine klare gesetzliche Grundlage einzuräumen.

§ 3 Abs. 2 lit. e^{bis} (Neu)

Ausrufung und Erklärung der Beendigung einer Katastrophe oder einer Notlage,

Die Ausrufung dieser bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse durch den Regierungsrat als "Zwischenschritt" zwischen Definition und Erlass der notwendigen Anordnungen fehlt in der aktuellen kantonalen Gesetzgebung. Der Regierungsrat soll auch die Möglichkeit erhalten, die Beendigung dieser ausserordentlichen Lagen erklären zu können. Die Ausrufung dieser bevölkerungsrelevanten Ereignisse erfolgt, wenn einer oder mehrere Partner des Bevölkerungsschutzes das Ereignis nicht mehr selber bewältigen können oder zusätzliche Mittel benötigt werden. In diesem Fall kommen zusätzliche personelle und materielle Mittel des Kantons oder von Dritten zum Einsatz. Das bevölkerungsschutzrelevante Ereignis gilt als beendet, wenn dieses wieder in eine normale Lage geführt werden konnte und somit von den Partnern des Bevölkerungsschutzes selber beendet werden kann. Zur Bewältigung des Ereignisses gehören ebenfalls die Beurteilung der Schadenbewältigung mit Schlussbericht und Verbesserungsplanung. Die Zuständigkeit für die Ausrufung einer schweren Mangellage oder eines bewaffneten Konflikts liegt beim Bund. Die Kompetenz zur Ausrufung und zur Erklärung der Beendigung eines Grossereignisses soll gestützt auf den hier vorgeschlagenen § 3 Abs. 5 BZG-AG an das zuständige Departement oder an die im Departement zuständige Stelle delegiert werden, da über

Eintritt und Beendigung dieser Ereignisse zeitnah entschieden werden muss und diese Ereignisse nicht die Dimensionen einer Katastrophe oder Notlage annehmen.

§ 3 Abs. 2 lit. f (Änderung)

Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Für die neu in den Begriffsdefinitionen einzuführenden Grossereignisse sollen dem Regierungsrat analog den übrigen Ereignissen die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden (Erlass der notwendigen Anordnungen [Verordnungen, Verfügungen], Einsatz und Koordination von Diensten und Organisationen).

§ 3 Abs. 2 lit. k (Änderung)

Sicherstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen.

Die vom geltenden Recht geforderte umfassende Gefährdungsanalyse wurde inzwischen durch den Regierungsrat erstellt und dem geltenden Gesetzestext daher Rechnung getragen. Die Analyse muss aber laufend Veränderungen und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Der Regierungsrat soll daher neu die Aufgabe haben, die Aktualisierung der umfassenden Gefährdungsanalyse sicherzustellen. Unter dem Begriff "Sicherstellung" wird dabei der Prozess, welcher die Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau und die darauf abgestützten Notfallvorsorge steuert, verstanden.

§ 3 Abs. 2 lit. m (Änderung)

Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen.

In der aktuellen Gesetzgebung des Kantons Aargau werden die Begriffe "Katastrophe", "Notlage", "schwere Mangellage" und "bewaffneter Konflikt" definiert und dem Regierungsrat entsprechende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. Neu sollen auch der Entscheid über den Einsatz und Koordination zur Bewältigung von "Grossereignissen" sowie zur Bewältigung von "schweren Mangellagen" und "bewaffneten Konflikten" mit den entsprechenden Handlungsmöglichkeiten verknüpft werden.

§ 3 Abs. 2 lit. n (Neu)

Das Kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE) wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.

Der Regierungsrat ernennt nach geltendem Gesetz nicht nur das inzwischen gebildete KKE, sondern wählt in der Praxis auch dessen Kommandantin oder Kommandanten, was in der aktuellen Gesetzgebung nicht abgebildet ist. Bis heute nicht geregelt ist die organisatorische Zuordnung des KKE. Das KKE soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision dem zuständigen Departement und mit der anschließenden Revision der Verordnung der AMB zugeordnet werden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat von der bisherigen Wahlkompetenz entlastet werden und die AMB auf Verordnungsstufe die Kompetenz erhalten, die Kommandantin oder den Kommandanten des KKE ernennen zu dürfen.

§ 3 Abs. 5 (Änderung)

Der Regierungsrat ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen personellen und materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereit zustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Auch für Grossereignisse sollen dem Regierungsrat analog den übrigen Ereignissen die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden (Bereitstellung von Mitteln und Soforthilfe. Insbesondere soll in der Verordnung definiert werden, dass das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle im Departement den Eintritt und die Beendigung eines Grossereignisses erklären kann.

§ 4 Abs. 1 (Änderung)

Der Kantonale Führungsstab (KFS) ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheide des Regierungsrats.

Der KFS, das KKE, die RFO und auch die ZSO können in der Praxis auch bei den bis anhin nicht definierten Grossereignissen zum Einsatz kommen, weshalb die bisherige Gesetzesbestimmung ergänzungsbedürftig ist und angepasst werden muss.

§ 4 Abs. 5 (Neu)

Er kann den Regionalen Führungsorganen (RFO) Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen.

Der KFS (sowie allenfalls auch die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz) soll die bis anhin fehlende Kompetenz erhalten, den RFO Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen erteilen zu können.

§ 4 Abs. 6 (Neu)

Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsnormen erarbeitet und vereinbart.

Künftig soll die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle, in Zusammenarbeit mit den RFO und den ZSO, im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Leistungsaufträge der ZSO festlegen. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton sowie der Gefährdungsanalyse Aargau müssen die Leistungsaufträge der ZSO zusammen mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz festgelegt werden. Unter Leistungsnormen sind Anforderungen an die ZSO zu verstehen (zum Beispiel in welcher Zeit wie viele Angehörige des Zivilschutzes beispielsweise zur Unterstützung zur Verfügung stehen müssen).

§ 5 Abs. 1 (Änderung)

Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zugunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.

In der Praxis geht das KKE bei ausgewiesenem Bedarf auch ohne Anordnung des Regierungsrats in den Einsatz. Namentlich das Care Team Aargau und die Samariterleiterfunktionäre können als Teilelemente des KKE schon bei Alltagsereignissen zu deren Bewältigung aufgeboten werden. Die geltende gesetzliche Regelung erweist sich daher als zu eng gefasst.

§ 5 Abs. 3 (Änderung)

Die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des KKE gehen zulasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze des KKE sollten in Abweichung vom bisherigen Gesetzeswortlaut nicht mehr zwingend in Rechnung gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Abweichung vom Grundsatz der Verursacherfinanzierung gemäss § 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012. Es ist in

der Praxis nicht üblich, dass sich die Partner des Bevölkerungsschutzes gegenseitig die Kosten weiterverrechnen. In der BZV-AG soll künftig geregelt werden, dass die Einsätze des KKE zur Unterstützung der Partner des Bevölkerungsschutzes durch den Kanton getragen werden, dass die Einsätze des Care Teams als Teil des KKE durch den Kanton getragen werden, und dass bei weiteren Einsätzen die AMB über die Weiterverrechnung der Kosten entscheidet. Auf diese Weise kann in der Praxis auch eine gleiche Handhabe der Verrechnungspraxis unter den Partnern des Bevölkerungsschutzes sichergestellt werden.

§ 9 Abs. 2 lit. a (Änderung)

Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten,

Analog dem Kanton sollen auch den Gemeinden (Gemeinderäte) beziehungsweise ihrem Führungsinstrument (RFO) Handlungsmöglichkeiten beim Eintritt von Grossereignissen eingeräumt werden. Nicht nur beim Eintritt von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten, sondern auch beim Eintritt von Grossereignissen sind durch die Gemeinde die Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit sicherzustellen, materielle und personelle Mittel einzusetzen, finanzielle Mittel für Soforthilfe bereitzustellen sowie durch die RFO Massnahmen vorzuschlagen und zu vollziehen. Der bisherige Begriff der ausserordentlichen Lage soll präzisiert und durch sämtliche bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse (Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen, schwere Mangellagen und bewaffnete Konflikte) ersetzt werden.

§ 9 Abs. 2 lit. e (Änderung)

Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,

Die regionalen Gefährdungsanalysen wurden durch die Gemeinden gemäss kantonalen Vorgaben erstellt. Die Analyse muss aber laufend den Veränderungen und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Die Gemeinden sollten daher neu die Aufgabe haben, die Aktualisierung der regionalen Gefährdungsanalyse sicherzustellen. Unter dem Begriff "Sicherstellung" wird dabei der Prozess, welcher die Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau und die darauf abgestützten Notfallvorsorge steuert, verstanden.

§ 9 Abs. 3 (Änderung)

Die Gemeinderäte sind bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereit zu stellen. Sie geben dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei.

Auch für Grossereignisse sollen die Gemeinderäte analog den übrigen Ereignissen die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden (Bereitstellung von Mitteln und Soforthilfe).

§ 10 Abs. 1 (Änderung)

Die RFO sind das Führungsinstrument der Gemeinden. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.

Die Regionalen Führungsorgane (RFO) und die Zivilschutzorganisationen (ZSO) können in der Praxis auch bei den bis anhin nicht definierten Grossereignissen zum Einsatz kommen, weshalb die bisherige Gesetzesbestimmung ergänzungsbedürftig ist und angepasst werden muss.

§ 10 Abs. 4 (Neu)

Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten beraten.

Die RFO sollen die Möglichkeit erhalten, die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen zu unterstützen und zu beraten.

§ 10 Abs. 5 (Neu)

Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle setzen die RFO die Leistungsaufträge und Leistungsnormen für die Zivilschutzorganisationen (ZSO) um.

Künftig sollen die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle und die RFO im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Leistungsaufträge der ZSO festlegen. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton sowie der Gefährdungsanalyse Aargau müssen die Leistungsaufträge der ZSO zusammen mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz festgelegt werden. Von den 25 Szenarien der Gefährdungsanalyse sind deren 9 Szenarien auf Stufe Region weiter zu bearbeiten.

§ 12 Abs. 2 (Neu)

Es kann mit Dritten im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes Leistungsvereinbarungen abschliessen.

An den Zuständigkeiten für die Umsetzung des Koordinierten Sanitätsdienstes und dem auf Verordnungsstufe verankerten Weisungsrecht des Kantonsärztlichen Dienstes soll festgehalten werden. Bis heute besteht allerdings für die vertragliche Einbindung von Drittorganisationen (zum Beispiel Samaritertvereine) im Bereich Gesundheitswesen des Bevölkerungsschutzes keine Regelung. Dieser Vollzugsmangel soll mit dem vorgeschlagenen Absatz bereinigt werden. Somit kann die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen zu können.

§ 13 (Änderung)

Der Regierungsrat kann bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten das im Gesundheitswesen tätige Personal beziehungsweise die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen aufbieten, soweit diese nicht für die Bedürfnisse der Gemeinden benötigen werden.

Aufgrund der neu zu definierenden Grossereignisse soll dem Regierungsrat auch für diese Fälle die Kompetenz eingeräumt werden, Personal, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens aufbieten zu können.

§ 14 Abs. 1^{bis} (Neu)

Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und sorgt bei Bedarf für deren Aus- und Weiterbildung. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass ein Bedürfnis von Betreibern sicherheitskritischer Infrastrukturen nach Unterstützung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz besteht. Diese soll bei Bedarf die Krisenstäbe solcher sicherheitskritischer Infrastrukturen bei der Erarbeitung von Einsatzgrundlagen sowie mit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen können. Damit jedoch der Aufwand, welcher der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz entsteht, an diese Betreiber weiterverrechnet werden kann, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich. Die Verrechnungsmodalitäten werden auf Verordnungsstufe zu konkretisieren sein.

§ 15 (Änderung)

Für die im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zu behandelnden Personen kann der Regierungsrat die Arzt- und Spitalwahl aufheben.

Entgegen dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes soll der Regierungsrat im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die Arzt- und Spitalwahl nur für zu behandelnde und nicht für zu betreuende Personen (darunter fallen auch Schutzsuchende) aufheben können.

§ 16 (Änderung)

Regierungsrat und Gemeinderäte können Dritte, die für Grossereignisse, eine Katastrophe oder Notlage die Verantwortung zu übernehmen haben, nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregeln zur Kostentragung heranziehen, soweit nicht besondere Haftungsregeln vorgehen.

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte sollen neu die Kompetenz erhalten, verantwortliche Dritte auch bei Grossereignissen zur Verantwortung ziehen zu dürfen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für schwere Mangellagen und bewaffnete Konflikte liegen beim Bund, weshalb Regierungsrat und Gemeinderäte bei diesen Ereignissen fehlbare Dritte nicht zur Verantwortung ziehen können.

§ 17 Abs. 4 Befugnisse (Neu)

Die zuständigen Organe sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) gegen Entschädigung zu beschlagnehmen, wenn bei Grossereignissen, Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

Der Bundesrat hob per 15. Dezember 2009 die Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996 auf. Somit fehlen den Kantonen die entsprechenden Grundlagen, bei Grossereignissen sowie Katastrophen und Notlagen, wenn die öffentlichen Mittel (Armee, Zivilschutz, Partnerorganisationen etc.) nicht mehr ausreichen, die entsprechenden Mittel von Privaten gegen Entschädigung zu beschlagnehmen. Aus diesem Grund soll im kantonalen Gesetz ein Requisitionsrecht verankert werden. Dieses Recht hat dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen, was im vorgeschlagenen Gesetzestext zum Ausdruck kommt. Unter den "zuständigen Organen" sind der KFS und die RFO zu verstehen. Dies wird in der zu ändernden BZV-AG verankert werden.

§ 18 (Änderung)

Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.

Die Anordnungen der zuständigen Organe des Bevölkerungsschutzes sollen auch für die künftig zu definierenden Grossereignisse für die Bevölkerung verbindlich sein. Unter den "zuständigen Organen" sind der KFS und die RFO zu verstehen. Dies wird in der zu ändernden BZV-AG verankert werden.

§ 19 Abs. 3 (Aufhebung)

Dieser Absatz kann ersatzlos aufgehoben werden, da in den vorgeschlagenen §§ 4 Abs. 6 und 10 Abs. 5 die Auftragserteilung an die ZSO bereits geregelt ist.

§ 21 Abs. 1 (Änderung)

Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zugunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.

In der aktuellen Gesetzgebung des Kantons Aargau werden die Begriffe "Katastrophe" und "Notlage" definiert und den Gemeinden entsprechende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. Neu soll auch die Aufgebotskompetenz der ZSO auf die neu definierten Grossereignisse ausgedehnt werden.

Für das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und schweren Mangellagen ist der Bund zuständig.

§ 21 Abs. 2 lit. a (Änderung)

Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbieten:

a) Für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, auch über den Einsatz zur Bewältigung von "Grossereignissen" entscheiden zu können.

§ 21 Abs. 3 (Neu)

Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen ordnet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboten werden beziehungsweise dem Aufgebot nicht nachkommen dürfen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Der Bundesrat wird in der noch zu revidierenden ZSV statuieren, wie viel Zeit im Voraus die Kantone die geplanten Instandstellungsarbeiten und die Gemeinschaftseinsätze dem BABS spätestens melden müssen. Dies hat auch Auswirkungen auf das Bewilligungsverfahren zwischen dem Kanton und den Gemeinden beziehungsweise Regionen. Sollte zum Beispiel die zeitliche Obergrenze hinsichtlich der Dienstage beim Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen überschritten sein oder werden diese mit dem Aufgebot überschritten, muss der Kanton aufgrund der Mitteilung des BABS die ZSO informieren, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht mehr aufgeboten werden dürfen. Die Kontrolle über den korrekten Vollzug liegt dabei beim Kanton (EO-Abrechnungen).

§ 22 Abs. 1 lit. e und f (Neu)

Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:

e) Zuteilung in die Zivilschutzorganisation,

f) Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie Aufhebung dieses Ausschlusses.

In der geltenden Gesetzgebung werden der Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie die Aufhebung des Ausschlusses nicht geregelt, was im Vollzug zu Unklarheiten geführt hat. Es fehlt konkret eine Regelung, welche Behörde für den Erlass entsprechender Entscheide zu diesen bundesrechtlich vorgesehenen Tatbeständen (Art. 21 BZG) zuständig ist. Sollte sich die Anzahl der ZSO weiterhin reduzieren, muss die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons überdies die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen in die jeweilige ZSO wahrnehmen können. Nur so können die Bestände in den verschiedenen Regionen auch jederzeit gewährleistet werden. Die bestehenden Kompetenzen der zuständigen kantonalen Stelle in der überörtlichen Zuteilung sollen daher im Hinblick auf die sich abzeichnenden Fusionen der ZSO und auf eine allfällige Neuausrichtung des Zivilschutzes durch den Regierungsrat verstärkt und mittels Schaffung gesetzlicher Zuteilungskriterien verfeinert werden.

Im Weiteren ist die Zuteilung in die Personalreserve in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Dabei werden zum Beispiel im Kanton Zürich die Schutzdienstpflichtigen ohne Ausbildung direkt ab der Rekrutierung der Personalreserve zugeteilt. Das führt dann häufig dazu, dass im Bereich der Grenzregionen unausgebildete Schutzdienstpflichtige in eine Aargauer ZSO wechseln und gemäss unseren Vorgaben (KV-ZS AG) bis zum 30. Altersjahr die Grundausbildung absolvieren müssen. Aufgrund der Gesetzesänderung des Bundes können Schutzdienstpflichtige neu nur noch bis zum 26. Altersjahr und eingebürgerte Männer bis zum 30. Altersjahr eine Grundausbildung im Zivilschutz absolvieren. Eine Anpassung der kantonalen Verordnung (KVZ-AG) drängt sich deshalb auf.

§ 23 Abs. 4 (Neu)

Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen sowie die Bearbeitung weiterer Zivilschutz-Aufgaben erfolgen über die Zentrale Datenbank Zivilschutz des Kantons oder das Personalinformationssystem PISA ZS des Bundes. Die Zivilschutzorganisationen haben sich an den Kosten der zentralen Datenbank Zivilschutz anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.

Die aktuell geregelte Meldepflicht der Einwohnerkontrollen wird über das Einwohnerregister GERES des Kantons erfüllt. Nach der erfolgten Einführung der zentralen Datenbank Zivilschutz auf Stufe Kanton müssen die kommunalen Einwohnerkontrollen keine Daten mehr direkt an die für die Kontrollführung zuständigen Stellen der Region liefern. Die bisherige Meldepflicht wird daher obsolet. Der Datenaustausch und die Mutationen erfolgen via Schnittstelle des Einwohnerregisters und ab 2016 über das Personalinformationssystem der Armee (PISA ZS) zur zentralen Datenbank Zivilschutz. Mit der zentralen Datenbank Zivilschutz werden sämtliche von den ZSO benötigten Module zentral zur Verfügung gestellt. Neben den ZSO nutzt auch die AMB die entsprechenden Module. Die Hard- und Softwarekosten, die Wartungskosten sowie eventuelle Erweiterungen sind anteilmässig auf die Nutzer zu verteilen. Der Regierungsrat soll die Nutzungsentschädigung durch die ZSO im Detail auf Verordnungsstufe regeln. Neben der Kontrollführung nutzen die AMB und die ZSO die zentrale Datenbank Zivilschutz für weitere Aufgaben: Die ZSO verwenden zurzeit vor allem die Module Kontrollführung (wird ab 1. Januar 2016 teilweise durch PISA ersetzt), Materialverwaltung, Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung. Weitere Module können jedoch künftig dazukommen. Die AMB arbeitet mit den gleichen Modulen wie die ZSO und zusätzlich mit den Modulen Schutzanlagen, Schutzräume, Ersatzbeiträge, Sirenen und Alarmierung.

§ 24 Abs. 1, 2 und 3 (Änderung)

Abs. 1 Die Grundausbildung dauert 12 Tage.

Abs. 2 Die Zusatzausbildung dauert längstens 5 Tage und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.

Abs. 3 Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion 5 bis 12 Tage.

Die Gesetzesbestimmungen zur Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz werden durch die per 1. Januar 2012 beziehungsweise 1. Januar 2015 revidierte Bundesgesetzgebung beeinflusst. Die durch den Bund vorgenommenen und unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderungen in den Bereichen Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, Weiterbildung und Wiederholungskurse und die für die kantonale Gesetzgebung vorgesehenen Anpassungen lassen sich tabellarisch folgendermassen darstellen (Änderungen und Auswirkungen sind fett hervorgehoben):

Bund			Kanton Aargau	
BZG bis 2011	BZG 2012	Teilrevision BZG und ZSV voraussichtlich auf 1.1.2015	Aktuelles BZG-AG	geplante Änderung (Normkonzept)
<p>Grundausbildung Schutzdienstpflichtige mind. 2 bis max. 3 Wochen</p> <p>Zusatzausbildung Spezialisten <u>kann</u> ergänzend längstens 1 Woche erfolgen</p>	<p>Grundausbildung Schutzdienstpflichtige 14 bis 21 Tage</p> <p>Zusatzausbildung Spezialisten <u>kann</u> zusätzlich höchstens 7 Tage erfolgen</p>	<p>Grundausbildung Schutz- dienstpflichtige 12 bis 19 Tage</p> <p>Zusatzausbildung Spezia- listen <u>kann</u> zusätzlich höchstens 5 Tage erfol- gen</p>	<p>Grundausbildung zwei Wochen</p> <p>Zusatzausbildung längstens eine Woche je nach Funktion</p>	<p>Grundausbildung 12 Tage (Minimum), keine veränderten finanziel- len Auswirkungen auf Kanton</p> <p>Zusatzausbildung längs- tens 5 Tage je nach Funktion, keine verän- derten finanziellen Auswirkungen auf Kanton</p>
<p>Kaderkurse mindes- tens 1 bis maximal 2 Wochen</p>	<p>Kaderkurse 7 bis 14 Tage</p> <p>Neu: Kommandanten- kurs 14 Tage Bund, Kantone 7 bis 14 Tage, Total 21 bis 28 Tage, Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten</p>	<p>Kaderkurse 5 bis 12 Tage</p> <p>Neu: Kommandantenkurs 12 Tage Bund, Kantone 5 bis 12 Tage, Total 19 bis 24 Tage, Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten</p>	<p>Kaderkurs 1 bis 2 Wochen</p> <p>Nicht geregelt (Aus- bildung im Rahmen Kaderkurs)</p>	<p>Kaderkurse 5 bis 12 Tage je nach Funktion, keine veränderten finanziellen Auswir- kungen auf Kanton</p> <p>Neu: Kommandantenkurs 5 bis 12 Tage (flexiblen Spielraum Bund über- nehmen); keine neuen Ausbildungskosten zulasten Kanton</p>
<p>Weiterbildung Kader und Spezialisten <u>kön- nen</u> innert 4 Jahren maximal 2 Wochen aufgeboten werden</p>	<p>Weiterbildung Kader und Spezialisten <u>kön- nen</u> innert 4 Jahren maximal 14 Tage aufgeboten werden</p> <p>Neu: Kantone <u>können</u> auf ihre Kosten Kom- mandanten und Stv. sowie Spezialisten Führungsunterstützung und Kulturgüterschutz innert 4 Jahren maxi- mal 7 Tage zur Weiter- bildung aufbieten.</p>	<p>Weiterbildung Kader und Spezialisten <u>können</u> innert 4 Jahren maximal 12 Tage aufgeboten werden</p>	<p>Nicht geregelt</p>	<p>Kein Handlungsbedarf, wie bis anhin direkte Anwendung der Bundes- bestimmung (Kann- Formulierung) durch AMB; keine veränderten finanziellen Auswir- kungen auf Kanton</p> <p>Kann-Formulierung, somit besteht die Mög- lichkeit auf das Bun- desrecht zurück zu greifen (WBK)</p>

Wiederholungskurse Schutzdienstpflichtige mindestens 2 Tage bis 1 Woche jährlich	Wiederholungskurse Schutzdienstpflichtige mindestens 2 bis 7 Tage jährlich	Wiederholungskurse Schutzdienstpflichtige mindestens 2 bis 5 Tage jährlich	Nicht geregelt	Kein Handlungsbedarf, wie bis anhin direkte Anwendung der Bundes- bestimmung durch ZSO; keine veränderten finanziellen Auswir- kungen auf ZSO
Wiederholungskurse Kader und Spezialisten <u>können</u> längstens 1 weitere Woche jährlich aufgeboten werden	Wiederholungskurse Kader und Spezialisten <u>können</u> höchstens 14 weitere Tage jährlich aufgeboten werden	Wiederholungskurse Kader und Spezialisten <u>können</u> höchstens 12 weitere Tage jährlich aufgeboten werden	Nicht geregelt	Wie bis anhin direkte Anwendung der Bundes- bestimmung durch ZSO möglich; längere Kurs- dauer und damit Mehr- kosten für ZSO möglich (Entscheid liegt bei ZSO)
	Kommandanten und Stv. können jährlich zu höchstens 21 weiteren Tagen aufgeboten werden	Kommandanten und Stv. können jährlich zu höch- stens 19 weiteren Tagen aufgeboten werden	Nicht geregelt	Direkte Anwendung der neuen Bundesbestim- mung durch ZSO mög- lich, führt bei Umset- zung durch ZSO zu neuen Kosten für die ZSO

Im Bereich der Grundausbildung soll durch Anpassung der kantonalen Gesetzgebung vom bundesrechtlichen Minimum Gebrauch gemacht werden. Die Kommandantenausbildung wurde nach den Vorgaben des Bundes 2011 neu konzipiert und durchgeführt. Die Kommandantenausbildung ersetzt die Weiterausbildungskurse (WBK) für Kommandanten nicht, WBK werden auch in Zukunft für diese zirka alle 2 Jahre durchgeführt. Von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit der Kommandanten- und Spezialisten-Weiterbildung soll in der Regel (Ausnahmefälle vorbehalten) kein Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der bisherigen kantonalen Praxis, den Empfehlungen des BABS und gemäss dem künftigen Bundesrecht soll die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Wiederholungskursdauer in Arbeitswochen beziffert werden. Die Anpassungen an das geänderte und in Revision befindliche Bundesrecht führen somit zu keinen zusätzlichen Ausbildungs- und Weiterbildungstagen zulasten des Kantons. Die Wiederholungskurse sollen wie bisher in direkter Anwendung des Bundesrechts durch die ZSO angeordnet werden. Im Bereich der Wiederholungskurse für Kader und Spezialisten sowie für Kommandanten und Stellvertreter haben die ZSO in direkter Anwendung des geänderten Bundesrechtes die Möglichkeit, zu ihren Lasten von der vom Bund moderat erhöhten Kursdauer Gebrauch zu machen.

§ 24 Abs. 6 (Neu)

Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle, ob diese eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Bezüglich der Personen, die den freiwilligen Schutzdienst übernehmen wollen, ist eine Ausnahme in Bezug auf die Absolvierung der Grundausbildung zu statuieren. Diejenigen welche bereits über eine Ausbildung verfügen, die der Grundausbildung gleichkommt, müssen diese nur dann absolvieren, wenn der Kanton dies so beurteilt. Als gleichwertige Ausbildung gelten insbesondere militärische Aus-

bildungen und zivile Ausbildungen, etwa bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (zum Beispiel Feuerwehrgrundausbildung) oder im Bereich psychologische Nothilfe (zum Beispiel Seelsorgerin oder Seelsorger).

§ 29 Abs. 2 (Änderung)

Die zuständige Stelle des Kantons legt in einer Materialliste das standardisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt.

Das standardisierte Material soll künftig in einer kantonalen Materialliste nach Anhörung der Zivilschutzorganisationen festgelegt werden. Es sind nicht mehr die Gemeinden anzuhören. Aufgrund der sich reduzierenden Anzahl ZSO wird es keine ZSO mit nur einer Gemeinde mehr geben. Gemäss Bundesgesetzgebung legt auch der Bund das standardisierte Material in seinem Zuständigkeitsbereich (Telematik, Alarmierung, ABC-Schutz) in einer eigenen Materialliste fest. Wie bis anhin soll die paritätische Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der AMB (Vorsitz sowie zwei Mitglieder), Mitgliedern der ZSO (Zivilschutzkommandant oder Zivilschutzkommandantin und Materialwart oder Materialwartin) sowie einem Vorstandsmitglied des Aargauischen Zivilschutzverbandes gebildet werden.

§ 29 Abs. 3 (Änderung)

Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die ZSO verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt.

Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird nicht mehr bedarfsgerecht auf die Gemeinden, sondern auf die ZSO verteilt. Mit der vermehrten Regionalisierung werden nur noch ZSO mit mehreren Gemeinden gebildet. Somit wird das Material der ZSO zugewiesen (in den Satzungen beziehungsweise Gemeindeverträgen ist das Material bereits im Eigentum der ZSO).

§ 29 Abs. 4 (Änderung)

Die zuständige kantonale Stelle übernimmt im Hinblick auf die Interoperabilität die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material. Sie kann den Aufwand in Rechnung stellen.

Die Koordination der Materialbeschaffung soll nicht nur auf Ersuchen, sondern in jedem Fall durch die zuständige kantonale Stelle erfolgen. Demgegenüber soll aber in Abweichung von der geltenden Regelung der Aufwand nicht mehr in jedem Fall in Rechnung gestellt werden (Kann-Formulierung). Bereits heute werden diese Kosten im Sinne der einheitlichen Ausrüstung nicht in jedem Fall weiterverrechnet. Aufgrund der starken Reduktion der Anzahl ZSO (Fusionen) ist es wichtig, dass der Aargauer Zivilschutz über einheitliches Material verfügt (Sicherstellung der Ausbildung, Zusammenarbeit unter den ZSO usw.). Die Koordination der Materialbeschaffung muss deshalb von der zuständigen Stelle des Kantons wahrgenommen werden. Nur so können auch die Kompatibilität, die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie die Erfüllung der Leistungsaufträge sichergestellt werden.

§ 29 Abs. 6 (Neu)

Das gesamte Material des Zivilschutzes wird auf der zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet. Die Zivilschutzorganisationen haben sich an den Kosten der Datenbank anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.

Das gesamte Material des Zivilschutzes soll auf der zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet werden. Um eine einheitliche Verwaltung des Materials gemäss den standardisierten Materiallisten des Bundes und des Kantons gewährleisten zu können, und damit auch eine Datenbank für Spezialmaterial für den KFS und den Partnern des Bevölkerungsschutzes realisiert werden kann, muss das Material auf der zentralen Datenbank erfasst werden. Der Regierungsrat soll die Nutzungsentschädigung durch die ZSO und Dritten im Detail auf Verordnungsstufe regeln.

§ 31 (Änderung)

Das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.

Nachdem im Aargau nur noch regionale ZSO vorhanden sind, wird der Begriff Gemeinde durch ZSO ersetzt.

§ 33 Abs. 1 (Aufhebung)

Der Schutzraumbau wird neu abschliessend im BZG sowie in der ZSV des Bundes geregelt (Bau von Schutzräumen nur ab 25 Schutzplätzen). Die bisherige kantonale Regelung kann daher aufgehoben werden.

§ 33 Abs. 2 (Änderung)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als 25 Schutzplätzen erstellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Im Sinne der von der ZSV eingeräumten Ausnahmemöglichkeit (Art. 17 Abs. 6) soll jedoch geregelt werden, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen oder Einwohnern mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als 25 Schutzplätzen erstellt werden kann. Die Einzelheiten werden noch auf Verordnungsstufe zu regeln sein. Auch gemäss dem neuen Bundesrecht können abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude von der Schutzraumbaupflicht befreit werden (Art. 18 Abs. 2 ZSV). An dieser Bestimmung soll daher festgehalten werden.

§ 33 Abs. 3 (Änderung)

Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude können durch die zuständige kantonale Stelle von der Schutzraumbaupflicht befreit werden.

Redaktionelle Korrektur eines bisherigen Schreibfehlers (Singular statt Plural).

§ 35 Abs. 1 (Änderung)

Einnahmen und Ausgaben gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Entrichtung der Ersatzbeiträge werden in einer Spezialfinanzierung verbucht. Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags nach Massgabe der vom Bundesrecht geregelten Bandbreite durch Verordnung fest.

Gestützt auf die neue Bundesgesetzgebung gehen die Ersatzbeiträge an den Kanton, welcher diese verwaltet und auf Gesuch freigeben kann (Art. 47 Abs. 3 BZG). Aus diesem Grund soll die gesetzliche Grundlage für eine Spezialfinanzierung geschaffen werden (§ 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012). Der Regierungsrat hat sich bei der Regelung der Höhe der Ersatzabgabe an die durch das Bundesrecht (Art. 21 Abs. 2 ZSV) vorgegebene Bandbreite von minimal Fr. 400.– bis maximal Fr. 800.– zu halten. Mit der Änderung von § 30 Abs. 1 BZV-AG per 1. März 2012 wurde die Höhe der Ersatzabgabe im Sinne des bundesrechtlichen Minimums geregelt.

§ 35 Abs. 2 (Änderung)

Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Mit der bereits per 1. März 2012 erfolgten Anpassung der BZV-AG (§ 30) wurden auf Verordnungsstufe die Höhe der Ersatzbeiträge sowie die ab 2012 erfolgende Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton und die fortgeführte Verwaltung der vor 2012 erhobenen Ersatzbeiträge durch die Gemeinden bereits geregelt, weshalb Anpassungen nur noch auf Gesetzesstufe zu erfolgen haben.

Die ab dem 1. Januar 2012 anfallenden Ersatzbeiträge werden neu den Kantonen überwiesen, die damit die Möglichkeit erhalten, die Mittel gezielt und zweckgebunden einzusetzen. Im Weiteren wird neu ein innerkantonaler Ausgleich der Mittel geschaffen. So kann zwischen den Gemeinden mit hohem Ersatzbeitragsstand und jenen, die über keine beziehungsweise wenige Ersatzbeiträge verfügen, ein innerkantonaler Ausgleich geschaffen werden. Diese Neuerung erlaubt es, die Schutzraumbautätigkeit und die Werterhaltung der bestehenden Schutzräume besser zu steuern sowie vorhandene Lücken gezielter zu schliessen. Die Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum Unterhalt der Schutzräume bleibt bestehen, die Erneuerung wird aber neu durch Ersatzbeiträge finanziert.

Die Gemeinden im Kanton Aargau verfügen heute über insgesamt rund 80 Millionen Franken an Ersatzbeiträgen. Die Verteilung auf die 213 Gemeinden ist unterschiedlich und hängt im Wesentlichen von der bisherigen Bautätigkeit sowie vom Schutzplatzdeckungsgrad ab. Kleinere Gemeinden, welche bisher nur eine geringe Bautätigkeit hatten und zudem ein Schutzplatzdefizit aufweisen, verfügen kaum über Ersatzbeiträge. Diese Gelder sollen auch nach der per 1. Januar 2012 erfolgten Gesetzesänderung bei den Gemeinden bleiben.

Solange die Gemeinden selber über Ersatzbeiträge verfügen, werden Anträge für die Freigabe von Ersatzbeiträgen, auch für die Erneuerung von privaten Schutzräumen, über die Ersatzbeiträge gedeckt. Erst wenn die Gelder bei den Gemeinden aufgebraucht sind, können Ersatzbeitragsgelder des Kantons beantragt werden.

Mit dieser Neuerung entstehen für Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichen und privaten Schutzräumen keine Kosten für die Erneuerung (Ersatz Belüftungssystem). Die Werterhaltung der Schutzräume kann somit langfristig sichergestellt werden.

§ 35 Abs. 3 (Änderung)

Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen durch Verordnung. Die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle legt die Ausführungsbestimmungen fest.

Gestützt auf die neue Bundesgesetzgebung gehen die Ersatzbeiträge an den Kanton, welcher diese verwaltet und auf Gesuch freigeben kann (Art. 47 Abs. 3 BZG). Neu dienen die Ersatzbeiträge nicht mehr nur der Erneuerung öffentlicher, sondern auch der Erneuerung privater Schutzräume (Art. 47 Abs. 2 BZG). Die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Gesetz (§ 35 Abs. 2 und 3 BZG-AG) widersprechen daher dem übergeordneten Recht und erweisen sich folglich als anpassungsbedürftig.

§ 36 Abs. 3 (Änderung)

Die Abnahme der neuen und erneuerten Schutzräume erfolgt durch die zuständige Stelle des Kantons.

Nach dem Rückgang der Schutzraumbautätigkeit in den Gemeinden aufgrund eines gedeckten Schutzplatzbedarfs wurde die Funktion der Ortsexpertin und des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz in den Gemeinden aufgehoben. Somit fehlt die Fachkompetenz über den baulichen Zivilschutz in den Gemeinden. Aufgrund der geringen Anzahl an neuen Schutzraumbauten erfolgen die Abnahmen heute durch Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der AMB gegen Verrechnung.

§ 36 Abs. 4 (Neu)

Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO.

Die periodischen Kontrollen der bestehenden Schutzräume erfolgen aufgrund des in diesem Bereich noch vorhandenen Fachwissens weiterhin durch die Gemeinde beziehungsweise ZSO. Der bestehende Gesetzestext ist daher anzupassen.

§ 39 (Änderung)

Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler ist Sache des Kantons. Die zuständige kantonale Stelle führt periodische Anlagekontrollen durch.

Gemäss aktuellem § 39 BZG-AG sind "Errichtung, Erneuerung, Unterhalt und Ausrüstung der geschützten Spitäler Sache des Kantons". In der Verordnung wird in § 16 BZV-AG das BZG-AG dahingehend konkretisiert, dass "Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der geschützten Spitäler" den Spitälern obliegt. Die Tragung der Unterhaltungspflicht kann daher nach geltendem Recht Anlass für widersprüchliche Interpretationen bilden. Der Begriff "Unterhalt" ist aus dem Gesetzestext zu entfernen, damit der Widerspruch zum aktuellen Verordnungstext beseitigt wird.

Zwei der vier geschützten Spitäler befinden sich im Eigentum privater Spitalträgerschaften. Die geschützten Spitäler in den beiden Kantonsspitalern sind nach der erfolgten Übertragung der Liegenschaften in das Eigentum der beiden Spitalaktiengesellschaften übergegangen. Der Kanton bleibt nach der vorgeschlagenen Bestimmung für Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler zuständig, während die Spitalträgerschaft weiterhin die Unterhalts-, Bereitstellungs- und Betriebspflicht hat. Im Bereich Unterhalt kann zudem bei der AMB Unterstützung durch Zivilschutzpersonal beantragt werden. An dieser Regelung soll in Berücksichtigung des vor der Eigentumsübertragung erzielten Verhandlungsergebnisses auch künftig festgehalten werden. Neu soll zudem eine periodische Anlagekontrolle durch die AMB statuiert werden.

§ 40 Abs. 4 (Neu)

Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über die Pflicht zur Ergreifung von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter auf kantonaler und regionaler Ebene.

Die revidierte Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Kantone die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten können, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Wie bis anhin soll die kantonale zuständige Behörde über die Pflicht von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für diese Kulturgüter, aber auch für regionale Kulturgüter entscheiden.

§ 45 Abs. 2 (Neu)

Für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzraumbaus erhält die zuständige kantonale Stelle eine Verwaltungsentschädigung aus der "Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge Zivilschutz-Schutzraumbauten" des Kantons. Der Regierungsrat legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung durch Verordnung fest.

Das Bundesrecht sieht – wie bereits erwähnt – vor, dass die Ersatzbeiträge im Bereich Schutzraumbau an den Kanton gehen, und dass sie zweckgebunden namentlich für die Finanzierung öffentlicher und die Erneuerung privater Schutzräume zu verwenden sind (Art. 47 Abs. 2 und 3 BZG). Es handelt sich dabei um eine Spezialfinanzierung, welche gestützt auf § 37 GAF künftig auch im kantonalen Gesetz verankert werden sollte. Von einer Spezialfinanzierung spricht man, wenn aufgrund gesetzlicher oder gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden (Zweckgebundenheit). Sie basieren gemäss § 37 GAF auf einer gesetzlichen Grundlage, welche sich aus den oben erwähnten Bestimmungen des revidierten Bundesrechts ergibt. Die Ersatzbeiträge, welche von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bezahlt und zweckgebunden für Aufgaben des Zivilschutzes verwendet werden müssen, sind somit als Spezialfinanzierung zu betrachten und als formell getrennte Rechnung zu führen (LUAE).

Der Kanton erhält durch die Übernahme zusätzlicher Leistungen wie die Verwaltung der "Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge Zivilschutz-Schutzraumbauten", die Beratung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften bei einer Sanierung des Schutzraumes, die Koordination der Gesuche sowie der Bearbeitung der Anträge und die Auszahlungen von Geldern aus der "Spezialfinanzie-

rung Ersatzbeiträge Zivilschutz-Schutzraumbauten" eine Verwaltungsentschädigung. Die Gemeinden werden entsprechend entlastet.

Voraussichtlich ab dem Jahr 2020 wird der Verwaltungsaufwand der AMB (Gesuchsaufwand, Auszahlungsaufwand) in erheblichem Umfang zunehmen, da ab diesem Zeitpunkt die altrechtlich erhobenen Ersatzbeiträge auf Stufe Gemeinden zur Neige gehen dürften, viele Schutzräume einen sanierungsbedürftigen Zustand erreichen und somit durch die AMB verstärkt Gesuche bearbeitet und Ersatzbeiträge freigegeben werden müssen. Neben dem zunehmenden Verwaltungsaufwand spricht daher auch eine Gleichbehandlung mit den übrigen Dienstleistungen im Bereich Zivilschutz für die Einführung einer Verwaltungsentschädigung im Rahmen der oben erwähnten Spezialfinanzierung. Auch für andere Verwaltungsaufgaben der AMB im Bereich Zivilschutz wie beispielsweise die Abnahme der Schutzräume werden heute schon Verwaltungsentschädigungen erhoben. Für die ab 2012 auf Stufe Kanton erfolgende Verwaltung der Ersatzbeiträge soll der zuständigen kantonalen Stelle daher gestützt auf eine künftige Gesetzesänderung zulasten der Spezialfinanzierung eine Verwaltungsentschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der Verwaltungsentschädigung soll anhand des Aufwands gestützt auf die Kosten- / Leistungsrechnung des Kantons ermittelt und in diesem Umfang der Spezialfinanzierung belastet werden.

§ 45 Abs. 3 (Neu)

Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Aufwendungen seiner Leistungen für die Alarmierung, Sirenenanlagen, Telematik und Unterstützung bei den geschützten Spitälern. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

Nach geltendem Kostenverteiler tragen Kanton und Gemeinden je die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten, soweit gesetzliche Sonderbestimmungen im BZG-AG nicht ausdrücklich eine andere Kostentragung festlegen. An dieser Kostenverteilung soll festgehalten werden. Neu sollen jedoch auch Dritte (zum Beispiel Kraftwerke, Betriebe und Spitäler) mittels Leistungsverträgen für die in ihrem Bereich entstehenden Kosten in den grundsätzlichen Kostenverteiler einbezogen werden. In den Bereichen Alarmierungen (Kombi-Sirenen Wasseralarm inklusive Sirenenfernsteuerung "Polyalert", geschützte Spitäler, usw.) sowie Telematik und Polycom bestehen gemeinsame Aufgaben mit entsprechenden Zuständigkeiten. Die finanziellen Aufwendungen sind entsprechend zu regeln und zu verteilen.

§ 46 Abs. 2 lit. c (Änderung)

der Aus- und Weiterbildung der für die periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.

Aufgrund der geringen Anzahl an neuen Schutzraumbauten erfolgen die Abnahmen heute durch Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der AMB. Die periodischen Kontrollen der bestehenden Schutzräume erfolgen weiterhin durch die Gemeinden beziehungsweise ZSO. Aus diesen Gründen sollen die Gemeinden nicht mehr die Aus- und Weiterbildungskosten der für die Abnahme verantwortlichen Person, sondern nur noch der für die Kontrolle verantwortlichen Person tragen.

§ 47a (Neu)

¹ Hat der Kanton Schadenersatz gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der ZSO Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Gegenüber der betreffenden Gemeinde oder gegenüber dem betreffenden Gemeindeverband kann der Kanton auch dann Rückgriff nehmen, wenn die widerrechtlich handelnde Person kein Verschulden trifft.

Im Rahmen der Änderung des BZG (Änderung vom 27. September 2013) wurde die Haftung mittels Fremdänderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) vom 25. September 1952 für Schäden, die der

Erwerbsersatzordnung entstanden sind, den Kantonen übertragen. Die Verantwortlichkeiten für Schäden, die der Erwerbsersatzordnung selbst zugeführt werden, waren bisher nicht beziehungsweise nur unzureichend geregelt. Mit dem Verweis auf die Haftungsbestimmungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beschränkte sich das EOG bisher auf die Regelung jener Fälle, in denen der Schaden durch Organe oder Funktionäre einer Ausgleichskasse verursacht wurde. Mit dem neuen Artikel 20a wird nun auch die Verantwortlichkeit für Schäden geregelt, die der EO unter anderem durch die Missachtung gesetzlicher Vorschriften beim Aufgebot für Zivilschutz-Einsätze und bei der Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen entstehen.

Das Aufgebot durch die Kantone beziehungsweise Regionen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere unter der Berücksichtigung der bundesrechtlichen Obergrenzen für die Anzahl Dienstage – erfolgen. Die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler und kommunaler Ebene erfolgt durch die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons, das heisst durch die AMB. Gegenüber der EO ist nun ausschliesslich der Kanton haftbar. Gemäss Botschaft zur Änderung der BZG steht es den Kantonen jedoch frei, Regressmöglichkeiten gegenüber den ZSO-Regionen vorzusehen und Rückgriff auf fehlbare Stellen oder Personen zu nehmen.

Nachdem gemäss § 23 BZG-AG und den §§ 19 und 23 BZV-AG die ZSO-Regionen auch für die Kontrollführung und das Aufgebot zuständig sind, ist eine Rückgriffmöglichkeit auf die ZSO-Regionen gesetzlich vorzusehen. Ohne diese Massnahme würden der AMB massive administrative Mehraufwendungen wegen der direkten Kontrollverantwortlichkeit entstehen, welche mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden könnten. Die vorliegende Rückgriffnorm steht im Einklang mit den Grundsätzen des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009 und insbesondere mit der allgemeinen Rückgriffnorm des Haftungsgesetzes.

§ 53 Wirkungskontrolle (Aufhebung)

Das BZG-AG trat am 1. Januar 2007 in Kraft. § 53 sah vor, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Wirkungskontrolle zu den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vorzunehmen ist. Diese Wirkungskontrolle ist in der Zwischenzeit erfolgt und sie hat bestätigt, dass sich das Gesetz im Vollzug bewährt hat. Mit der vorliegenden Änderung des BZG-AG sollen neben der Anpassung an das revidierte Bundesrecht auch die in der Wirkungskontrolle festgestellten Vollzugsmängel beseitigt werden. § 53 BZG-AG kann daher nach erfolgter Wirkungskontrolle aufgehoben werden.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

5.1.1 Ertrag aus Ersatzbeiträgen auf Stufe Kanton

In den Jahren 2008 bis 2012 wurden im Schnitt rund 1'150 Verfügungen zur Leistung einer Ersatzabgabe ausgestellt. Gemäss bereits erfolgter Revision von § 30 der BZV-AG liegt der Ersatzbeitrag bei Fr. 400.– pro Schutzplatz (Minimalbetrag der vom Bund vorgesehenen Bandbreite). Aufgerechnet auf die dabei nicht erstellten Schutzplätze beziehungsweise Befreiungen kann mit Ertrag in der Grössenordnung von rund 5 Millionen Franken pro Jahr gerechnet werden:

1'150 Baugesuche x 12 Schutzplätze = 13'800 Schutzplätze pro Jahr x Fr. 400.– =

Ertrag von rund **5,52 Millionen Franken** pro Jahr.

Im Jahr 2012 wurden erstmals zugunsten des Kantons rund 4,96 Millionen Franken verfügt, wobei erst rund 1,045 Millionen Franken verrechnet werden konnten (Baubeginn erfolgt). Im Jahr 2013 lag die Verfügungssumme bei 4,627 Millionen Franken, wobei wegen des ausstehenden Baubeginns erst 1,960 Millionen Franken verrechnet werden konnten.

Die Bautätigkeit im Kanton Aargau ist weiterhin hoch und wird sich in den kommenden Jahren, aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, weiter auf hohem Niveau halten. Es kann somit weiterhin davon ausgegangen werden, dass der "Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge Zivilschutz-Schutzraumbauten" des Kantons rund 4 – 5 Millionen Franken pro Jahr an Ersatzbeiträgen zufließen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahlungspflicht nicht mit der Zustellung der Verfügung, sondern mit dem Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) beginnt. Somit ist immer mit zeitlichen Verzögerungen zwischen Baubewilligung (Verfügung Ersatzabgabe) und Zahlungseingang zu rechnen.

Nachstehend die Entwicklungen der Spezialfinanzierung (Annahme):

Jahr	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Bestand Spezialfinanzierung in Fr.
2012	1'045'040		1'045'040
2013	1'960'100		3'005'140
2014	2'500'000		5'505'140
2015	2'800'000		8'305'140
2016	3'000'000		11'305'140
2017	3'000'000	60'000	14'245'140
2018	3'000'000	60'000	17'185'140
2019	2'500'000	60'000	19'625'140
2020	2'500'000	60'000	22'065'140
>2021	Auszahlungsbeginn (ab diesem Zeitpunkt werden die ersten Schutzräume erneuert werden müssen)		

Bis Ende 2011 gingen die Ersatzbeiträge an die Gemeinden (aktueller Kontostand aller Gemeinden rund 80 Millionen Franken). Die Gemeinden verfügten somit während rund 40 Jahren über diese Gelder in Form eines zinslosen Darlehens, also über einen Mehrwert für den administrativen Aufwand der Ersatzbeitragsverwaltung. Mit der Neuregelung bei den Ersatzbeiträgen übernimmt nun der Kanton seit dem 1. Januar 2012 zusätzliche Aufgaben (zum Beispiel Verwaltung der Mittel, Bearbeitung und Bewilligung von Gesuchen der Gemeinden und von Privaten, Erneuerung bei privaten Schutzräumen usw.), welche aufgrund des fehlenden Fachpersonals nicht an die Gemeinden delegiert werden.

5.1.2 Verwaltungsentschädigung aus der Verwaltung der Ersatzbeiträge

Der Verwaltungsaufwand bis zirka 2020 wird sich voraussichtlich in der Grössenordnung des heutigen Aufwands bewegen. Ab dem Jahr 2020 wird sich der Verwaltungsaufwand aber erhöhen, da ab diesem Zeitpunkt die Gesuche zur Freigabe von Geldern aus den Rückstellungen des Kantons beantragt und bearbeitet werden müssen. Zudem werden Eigentümer und Eigentümerinnen für die Erneuerung von privaten Schutzräumen die Auszahlung von Ersatzbeiträgen beantragen.

5.1.3 Kostentragung geschützte Spitäler

Auch nach erfolgter Übertragung der Spitalliegenschaften soll an der bestehenden Aufgaben- und Pflichtenverteilung zwischen Kanton und Spitälern festgehalten werden, zumal zwei von vier geschützten Spitälern nicht von der Eigentumsübertragung betroffen waren. Die Spitalträgerschaften werden nach geltendem Recht – abgesehen von den aus der zivilen Nutzung anfallenden Kosten – bezüglich Erstellung, Ausrüstung, Umnutzung, Aufhebung, Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt in Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Nutzungsarten durch entsprechende Pauschalen des Bundes und des Kantons oder gestützt auf entsprechende Einzelvereinbarungen schadlos gehalten. An dieser

bewährten Aufgaben- und Lastenverteilung soll weiterhin festgehalten werden. Es entstehen somit keine veränderten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Spitalträgerschaften.

Sollte der Fall eintreten, dass sich der Bund gestützt auf den neuen Art. 55 Abs. 4 BZG nicht an den Kosten beteiligt (zum Beispiel Aufhebung eines geschützten Spitals mit Unterschreitung der kantonalen Mindestpatientenzahl, späterer Realersatz), so ist im Sinne einer Information darauf hinzuweisen, dass der Kanton mit Kosten von rund 12 – 15 Millionen Franken rechnen müsste.

5.1.4 Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräume

Im Kanton Aargau sind alle Schutzanlagen erstellt. Mit den geplanten ZSO-Fusionen wird sich die Anzahl der noch benötigten aktiven Schutzanlagen reduzieren. Es werden auch keine neuen Anlagen erstellt (Ausnahme: notwendiger Realersatz). Die Werterhaltung der Schutzanlagen erfolgt durch die Standortgemeinde, der Bund (BABS) übernimmt die Sanierungskosten. Zusätzlich erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer eine jährliche Unterhaltspauschale, welche die Kosten für die reduzierte Betriebsbereitschaft von inaktiven Schutzanlagen decken soll (ohne Personalkosten). Diese Anlagen werden von den ZSO nur noch im Fall eines bewaffneten Konfliktes benötigt. Mit der geplanten Reduktion der Anzahl von aktiven Schutzanlagen werden die ZSO und Gemeinden (Eigentümerin) im Betrieb und Unterhalt ihrer Schutzanlagen entlastet.

Auch im Bereich der Kulturgüterschutzräume entstehen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zulasten des Kantons oder der Gemeinden. Für den notwendigen Kulturgüterschutz besteht die Möglichkeit, ältere Schutzräume in den Gemeinden zu verwenden. Der Bund übernimmt künftig noch die Mehrkosten für die Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für kantonale Archive sowie die Kosten für die Ausrüstung dieser Schutzräume.

5.1.5 Flexiblere Weiterverrechnung der Kosten des KKE an die Gemeinden

Die Einsätze des Care Teams als Teilelement des KKE sowie gewisser weiterer Teilelemente (Samariterleiterfunktionäre) sollen gemäss künftiger Gesetzesbestimmung durch den Kanton getragen werden. Für das Jahr 2012 entstanden folgende Kosten, welche nach geltendem Recht weiter zu verrechnen sind:

Einsatz Samariterleiterfunktionäre (ohne EO, nur Kosten für den Kanton)

3 Einsätze, total Fr. 2'900.–

Einsatz Care Team Aargau (ohne EO, nur Kosten für den Kanton)

115 Einsätze, total Fr. 6'500.–

Künftig soll auf eine Weiterverrechnung dieser von der Anzahl Einsätze abhängigen Beträge verzichtet werden können.

5.1.6 Entschädigung der Mitnutzung der zentralen Datenbank Zivilschutz (inklusive Materialliste) durch Gemeinden

Gemäss der Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau können die ZSO an die zentrale Datenbank Zivilschutz angeschlossen werden. Dabei tragen sie einen Kostenanteil für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt des Systems. Gemäss Vereinbarung zwischen der AMB und den ZSO vom 24. Juli 2012 wurden den ZSO für das Jahr 2014 je Fr. 4'350.– (ohne MwSt.) an Lizenz- und Wartungsgebühren (22 ZSO und KKE; 23 ZSO x Fr. 4'350.– = Fr. 100'050.–) verrechnet. Zusätzliche Erweiterungen der Software wie zum Beispiel eAlarm, SMS-Versand etc. werden je nach deren Nutzung (durch die AMB oder durch die ZSO) anteilmässig weiterverrechnet.

5.1.7 Einbezug Dritter in den allgemeinen Kostenträgungsgrundsatz

Für die Nutzung der Sirenenfernsteuerung verrechnet der Kanton den Wasserkraftwerken einen Pauschalbeitrag (15 Sirenen à rund Fr. 1'000.– bis Fr. 1'500.–). Durch die gemeinsame Nutzung von Sirenen (Kombisirenen für allgemeinen Alarm und Wasseralarm) beteiligen sich die Wasserkraftwerke am Betrieb und Unterhalt dieser Sirenen (Entlastung der Gemeinden von rund Fr. 5'000.– bis Fr. 8'000.–).

5.1.8 Neuer Kurs für Kommandantinnen und Kommandanten

Die Kommandantenausbildung wurde nach den Vorgaben des Bundes 2011 neu konzipiert und durchgeführt. Die Kommandantenausbildung ersetzt die Weiterausbildungskurse (WBK) für Kommandanten nicht, WBK werden auch in Zukunft zirka alle 2 Jahre für die Kommandanten durchgeführt.

Den ZSO werden die Grundausbildungskosten pro Einwohnerin und Einwohner verrechnet (2013: rund 1,74 Millionen Franken). Die verrechneten Ausbildungskosten decken die Kosten der Ausbildung im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken vollumfänglich.

5.1.9 Gesamtdarstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton

Die Auswirkungen der vorliegenden Änderung BZG-AG auf den AFP 2015 – 18 können anhand der verschiedenen betroffenen Bereiche wie folgt festgehalten werden:

Ordentliche Rechnung	Budget 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Entschädigung für Verwaltung Ersatzbeiträge (LA Mn 540-01)	0	0	-60'000	-60'000
Einsatzkosten KKE ¹⁾	10'000	10'000	10'000	10'000
Sirenenfernsteuerung (LA Mn 540-15)	-23'500	-23'500	-25'000	-25'000
Erhöhung Kostenanteil ZSO für zentrale Datenbank (LA Mn 540-02) ²⁾	0	0	-60'000	-65'000
weitere	0	0	0	0
Saldo Finanzierungsrechnung	-13'500	-13'500	-135'000	-140'000

¹⁾ Verzicht auf Verrechnung von Einsatzkosten des KKE an die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes

²⁾ Die Inkraftsetzung der BZG-AG ist nicht wie angenommen auf 1. Januar 2016 sondern erst auf 1. Januar 2017 möglich

Spezialfinanzierung AFP 2015 – 18

Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge ZS-Schutzraumbauten	Budget 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Ertrag	-2'800'000	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000
Einlage Spez. fin. EK	2'800'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000
Aufwand (Leistungsanalyse)	0	0	-60'000	-60'000

5.1.10 Auswirkungen auf den AFP 2015 – 2018

Innenaufträge		BU 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Ersatzbeiträge ZS- Schutzraumbau- ten (IA540006091)	Ersatzabgabe	2'800'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000
	Einlage Spez. fin. EK	-2'800'000 -	-3'000'000 -	-3'000'000 -	-3'000'000
	Verwaltungsentschädi- gung gemäss Leistungs- analyse	0	0	-60'000	-60'000
Kant. Katastro- phen Einsatzze- lement (KKE) (IA 540400210)	Übrige Erlöse	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
Zentrale Daten- bank Zivilschutz (IA 540-001062- 01)	Lizenz- und Wartungs- kosten	95'000	85'000	85'000	85'000
	Einnahmen Informatik	-103'500	-60'000	-60'000	-60'000
	Leistungsanalyse	0	-60'000	-60'000	-65'000
	Saldo	-8'500	-35'000	-35'000	-40'000
Material (IA540600320)	Maschinen, Gerä., Fahrz.	470'000	450'000	300'000	300'000
	Entschädigung von Ge- meinden	-430'000	-510'000	-380'000	-380'000
	Saldo	40'000	-60'000	-80'000	-80'000
Telematik / Alar- mierung (IA 540600330)	Telefon-, Telefaxgeb	113'000	65'000	65'000	65'000
	Übrige Erlöse	-205'500	-133'500	-135'000	-135'000
	Saldo	-92'500	-68'500	-70'000	-70'000

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Bauwirtschaft profitiert seit 2012 von tieferen Ersatzbeitragskosten (Fr. 400.– pro nicht erstellten Schutzplatz, statt bisher Fr. 1'200.–). Dies wirkt sich jedoch nicht wesentlich auf die Gesamtkosten eines Bauvorhabens aus.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Bauherrschaften profitieren von tieferen Ersatzbeitragskosten. Zudem können die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen für die Erneuerung von öffentlichen wie auch von privaten Schutzräumen von Ersatzbeiträgen profitieren.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

5.5.1 Verwaltung und Verwendung der bis Ende 2011 erhobenen Ersatzbeiträge

Die Gemeinden im Kanton Aargau verfügen heute über rund 80 Millionen Franken an Ersatzbeiträgen. Die Verteilung der Ersatzbeiträge auf die 216 Gemeinden ist unterschiedlich und hängt im Wesentlichen von der bisherigen Bautätigkeit sowie vom Schutzplatzdeckungsgrad ab. Diese vor der Änderung des Bundesrechts geäußerten Gelder sollen auch nach einer künftigen Revision des BZG-AG bei den Gemeinden verbleiben. Solange jedoch die Gemeinden noch über Ersatzbeiträge verfügen, werden in erster Priorität diese Mittel verwendet. Die seit dem 1. Januar 2012 auf Stufe Kanton geäußerten Ersatzbeiträge werden erst ausgerichtet, wenn bei den Gemeinden keine Gelder mehr vorhanden sind. Die Ersatzbeiträge (Stufe Gemeinden und Kanton) werden primär für den Bau und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen sowie für die Erneuerung von privaten Schutzräumen innerkantonale eingesetzt.

Die Gemeinden werden seit dem 1. Januar 2012 bei der Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle sowie bei der Verwaltung der Ersatzbeiträge entlastet.

5.5.2 Reduktion auf elf ZSO-Regionen

Der Entscheid des Regierungsrats vom 10. September 2014 zur Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 mit elf Regionen wird sich finanziell positiv auf die Gemeinden auswirken. Die Gemeinden werden finanziell in den Bereichen Personelles, Ausbildung, Material und Schutzanlagen entlastet. Mehrkosten entstehen bei den RFO aufgrund der grösseren Personalbestände (Stellvertretungen) sowie durch die Professionalisierung bei den ZSO aufgrund der Schaffung von vermehrten Vollzeitstellen im Bereich der Führung, Administration, Material- und Anlagewartung sowie bei der periodischen Schutzraumkontrolle.

Aufgrund der künftigen Strukturen und Bestände, des Personalbedarfs, dem Materialbedarf beziehungsweise -ersatz sowie der noch benötigten Infrastrukturen ist zugunsten der Regionen mit einer Kosteneinsparung gegenüber heute zu rechnen. Die Konzentration auf elf ZSO Regionen hat keine finanziellen Auswirkungen zulasten des Kantons. Mit den elf ZSO Regionen werden die Gemeinden finanziell entlastet.

5.5.3 Mehrausgaben der Gemeinden

Mit einer Beseitigung der Vollzugsmängel sowie mit einer Anpassung an das Bundesrecht im Jahr 2017 entstehen für die Gemeinden jährliche Mehrausgaben:

Anteil Lizenz- und Wartungskosten Zentrale Datenbank ZS für 22 ZSO + KKE Fr. 15'000
(Einführung zusätzlicher Module wie zum Beispiel eAlarm, SMS-Versand, vgl. Kapitel 5.1.6)

Kosten für Betrieb und Unterhalt der Alarmierungssirenen - Fr. 8'000
(Rückvergütung Wasserkraftwerke an die Gemeinden für die Nutzung der 15 Kombisirenen
Allgemeiner Alarm / Wasseralarm)

Gesamthafte Mehrausgaben für sämtliche Gemeinden von rund Fr. 7'000

Nicht berücksichtigt sind jedoch die zu erwartenden, wesentlichen Kosteneinsparungen bei einer Optimierung des Aargauer Zivilschutzes auf der Basis der Konzeption Zivilschutz Aargau 2013.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

6. Weiteres Vorgehen

Anhörung	31. Oktober 2014 – 23. Januar 2015
Genehmigung Botschaft 1. Beratung durch Regierungsrat	Mai 2015
Parlamentarisches Verfahren 1. Beratung	Juni – September 2015
Genehmigung Botschaft 2. Beratung durch Regierungsrat	Februar 2016
Parlamentarisches Verfahren 2. Beratung	März – April 2016
Redaktionslesung	Mai – Juni 2016
Referendumsfrist	Juli – September 2016
Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Januar 2017

Beilage

- Bereinigte Synopse BZG-AG vom 31. Oktober 2014
- Fragebogen vom 31. Oktober 2014